

Benutzungsordnung

der

Oberschlesischen
Landesbibliothek

in

Ratibor.



Ratibor.

Druck von Reinhard Meyer.

1930.

347783

SL 12 b2a

II

Benutzungsordnung

der Oberschlesischen Landesbibliothek

in Ratibor.

Bestimmung der Bibliothek.

§ 1.

Die Bibliothek soll wissenschaftlichen Zwecken sowie ernstester Berufsarbeit und der Belehrung dienen.

Unterhaltungslektüre und zur allgemeinen Mitteilung nicht geeignete Werke werden nur bei Nachweis des mit ihrer Einsicht verfolgten wissenschaftlichen oder beruflichen Zweckes in Benutzung gegeben.

Die Bestände der Bibliothek können nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung im Lesesaal benutzt oder nach Hause hier am Ort oder nach außerhalb entliehen werden.

Die Oberschlesische Landesbibliothek vermittelt ferner (soweit ihre eigenen Bestände nicht ausreichen) die Benutzung auswärtiger Bibliotheken.

Benutzungszeiten.

§ 2.

Die Öffnungszeiten des Lesesaals sowie der Ausleihe werden halbjährig (am 1. April und am 1. Oktober) in der Zeitschrift „Die Provinz Oberschlesien“ sowie in der Tagespresse bekannt gegeben.

§ 3.

Die Bibliothek bleibt geschlossen an den Sonntagen, den kirchlichen und politischen Feiertagen sowie zu Revisions- und anderen Zwecken während der Pfingstwoche und der letzten vollen Septemberwoche.

D. 43/17457

18. 12. [20.]

Berechtigung zur Benutzung.

§ 4.

Zur Benutzung des Lesesaals und zur Entleihung von Büchern ist jeder Erwachsene berechtigt, der nach seiner Lebensstellung eine ausreichende Sicherheit gewährt.

Anderer Benutzer müssen einen Bürgschein hinterlegen, der von einer im obigen Sinne vertrauenswürdigen Person ausgestellt ist. Solche Bürgschein-Vordrucke sind in der Ausleihe zu haben. Der Bürgschein gilt für das Kalenderjahr.

Ob eine Bürgschaft ausreicht, entscheidet der Direktor. Beamte der Bibliothek dürfen keine Bürgschaft übernehmen.

Ausnahmsweise kann statt des Bürgscheines durch Hinterlegung eines Geldbetrages Sicherheit geleistet werden. Der Betrag wird bei Rückgabe der Bücher unter Abzug etwaigen Schadenersatzes zurückgezahlt.

Es ist nicht gestattet, ohne besondere Erlaubnis der Direktion Bücher für andere zu entleihen oder entliehene Bücher an andere weiterzugeben.

Leihfrist und Leihgebühr.

§ 5.

Die Leihfrist beläuft sich für einheimische Benutzer auf einen, für auswärtige auf zwei Monate, doch kann sie bei viel gebrauchten Werken und bei neueren Zeitschriftenbänden auch kürzer bemessen werden.

Die Verwaltung hat das Recht, Bücher, die zu dienstlichen Zwecken gebraucht werden, jederzeit zurückzufordern.

Vor Antritt von längeren Reisen sind die Bücher abzugeben. Wer ausnahmsweise Bücher auf eine Reise mitnehmen will, bedarf dazu der besonderen Erlaubnis der Direktion.

§ 6.

Die Leihfrist kann auf mündlichen oder schriftlichen Wunsch um einen Monat verlängert werden, falls die Bücher inzwischen nicht von anderer Seite gewünscht werden.

Ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung gilt als genehmigt, wenn keine Antwort erfolgt.

§ 7.

Die Benutzung des Lesesaals erfolgt gegen Ausstellung einer unübertragbaren Lesekarte, auf der Name, Stand und Wohnung des Lesers eingetragen sind, und für die halbjährig (1. April bis 30. September, und 1. Oktober bis 31. März) eine Gebühr von 0,50 RM. zu entrichten ist.

Von der Lösung dieser Lesekarte sind die Inhaber von Leihkarten (§ 8) aber nur für ihre Person befreit. Im übrigen finden die Bestimmungen von § 4 sachgemäße Anwendung.

In den Lesesaal können Bücher jeder Art erbeten werden. Bestellungen sind schriftlich aufzugeben, sie werden sobald wie möglich erledigt.

Bücher, die in den Lesesaal erbeten worden sind, dürfen nicht ohne Genehmigung aus der Bibliothek mit nach Hause genommen werden.

§ 8.

Die Verleihung von Büchern außerhalb der Bibliothek findet gegen eine Leihgebühr statt, die entweder durch Lösung einer Leihkarte oder als Wandgebühr entrichtet wird.

- a) Leihkarten können entweder für jedes am 1. April und am 1. Oktober beginnende Jahr zu 4,— RM. (Jahresbeitrag) oder für jedes am 1. April und am 1. Oktober beginnende Halbjahr zu 2,— RM. (Halbjahrskarte) gelöst werden.

Diese Leihkarten berechtigen den Inhaber für sich und die in demselben Hausstand lebenden Familienangehörigen zur Entleihung von Büchern. Auch ist der Inhaber ohne weiteres zur Benutzung des Lesesaals befugt (§ 7).

Wer eine Leihkarte lösen will, hat den Betrag spätestens bei der ersten Entnahme von Büchern einzuzahlen oder post- und bestellgeldfrei einzusenden.

- b) Nichtinhaber von Leiharten können die Bibliothek gegen Entrichtung einer Bandgebühr von 10 Rpf. benutzen, sofern sie den Bedingungen des § 4 entsprechen. Nach der jedesmaligen Zahlung erhält der Leihschein einen Quittungsstempel.

Auswärtige Benutzer haben die Bandgebühr nach Empfang der Bücher umgehend in Briefmarken mit einem von ihnen unterschriebenen Leihschein für jedes Werk einzusenden.

Die Bandgebühr gilt nur für die Dauer der Leihfrist (§ 5). Bei einer Fristverlängerung (§ 6) muß die Bandgebühr ebenso wie bei Überschreitung der Leihfrist von neuem entrichtet werden.

Die Einnahmen fallen der Bibliothek für Neuanfassungen zu.

§ 9.

Der Bibliotheks-Direktor ist befugt, Behörden gegenüber, sowie in besonderen Fällen, z. B. bei Mittellosigkeit oder bei großer Dankesverpflichtung von der Leistung der Benutzungsgebühren zu entbinden.

§ 10.

Entleiher, welche ihre Wohnung wechseln, haben der Bibliothek hiervon sofort Nachricht zu geben.

§ 11.

Wer die Leihfrist überschreitet, wird durch ein Schreiben, dessen Porto der zu Mahnende zu tragen hat, an die Rückgabe und die etwa fällige Nachzahlung der Leihgebühr (§ 8) erinnert, und ist bis zur Erledigung vom weiteren Bücherentleihen ausgeschlossen. Nach Ablauf der nächsten fünf Tage kann die Mahnung durch ein weiteres Schreiben wiederholt werden, das mit einer Nachnahme von 50 Rpf. nebst der Leihgebühr belastet wird.

In dringenden Fällen kann die Verwaltung statt dessen die Bücher abholen lassen. Der Säumige hat für jeden Gang 50 Rpf. Gebühren nebst Leihgebühren zu entrichten.

§ 12.

Ist auf diesem Wege die Rückgabe der Bücher nicht zu erreichen, so wird die Hilfe der zuständigen Behörden, der Polizei oder der Gerichte in Anspruch genommen. Entleiher, die es hierzu kommen lassen, können ohne weiteres von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

Verfahren bei der Benutzung.

§ 13.

Über jedes zu entleihende Werk hat der Entleiher einen besonderen Bestellschein auszufüllen und eigenhändig mit Tinte zu unterschreiben.

Formulare zu Bestellscheinen sind in der Ausleihe zu haben. Der Bestellschein wird alsbald zurückgegeben, wenn das gewünschte Buch nicht übergeben werden kann.

Die im Besitz der Bibliothek befindlichen, mit ihrem Stempel versehenen Bestellscheine gelten als Empfangsbestätigung des Ausstellers über die darin bezeichneten Bücher.

§ 14.

Bei Rücklieferung eines entliehenen Buches hat der Entleiher darauf zu achten, daß ihm der Bestellschein zurückgegeben wird; solange dies nicht geschehen ist, haftet der Entleiher für das Buch.

§ 15.

Während der Ausleihestunden werden die zur Benutzung im Lesesaal oder zum Entleihen gewünschten ordnungsmäßig bestellten Bücher nach Möglichkeit bald besorgt. Bestellungen durch die Post werden gleichfalls baldmöglichst erledigt.

Bücher durch Fernsprecher zu bestellen ist unzulässig.

§ 16.

Die auf Anforderung bereitgestellten Bücher, die nicht innerhalb der nächsten drei Tage abgeholt, oder (im Lesesaal)

saal) benutzt werden, gehen in die Bücherräume zurück und müssen aufs neue bestellt werden.

§ 17.

Vormerkungen auf entlehene Bücher können in ein in der Ausleihe ausliegendes Buch eingetragen werden. Die Besteller erhalten, falls es gewünscht wird, vom Wieder-
eingang durch Postkarte auf ihre Kosten Nachricht.

§ 18.

Nicht nach Hause ausgeliehen werden in der Regel:

- 1) Inkunabeln, kostbare Druckwerke, Sammelbände und besonders seltene Bücher.
- 2) Die zur Handbibliothek des Lesesaals gehörigen oder zum dienstlichen Gebrauch bestimmten Werke.
- 3) Ungebundene Bücher, Zeitschriften, Zeitungen. Über Ausnahmen von dieser Bestimmung entscheidet die Bibliotheksdirektion.

Handschriften werden an Einheimische nur im Lesesaal verliehen. An auswärtige Entleiher dürfen Handschriften und Inkunabeln nur durch Vermittelung einer Bibliothek oder verwandten Anstalt zur ausschließlichen Benutzung in ihren Anstaltsräumen entliehen werden.

§ 19.

Das Eigentum der Bibliothek ist mit größter Schonung zu behandeln. Jedes Einschreiben oder Einzeichnen, das Umbiegen von Blättern oder dergl. ist untersagt.

Für Beschädigung oder Verlust der Bücher ist vom Benutzer oder seinem Bürgen vollständiger Ersatz zu leisten.

Vom Zustand eines Buches hat der Entleiher sich beim Empfang zu überzeugen; etwa vorhandene Schäden sind ungesäumt zur Anzeige zu bringen. Erfolgt keine Anzeige, so wird angenommen, daß er das Buch in gutem Zustande erhalten hat.

Verleihung nach auswärts.

§ 20.

Auswärtige Benutzer müssen außer der Leihgebühr (§ 8) auch die Kosten der Hin- und Rücksendung gegebenenfalls auch der Wertversicherung durch die Post tragen und für jede Beschädigung oder jeden Verlust auf dem Transport aufkommen. Die Rücksendung der Bücher als Drucksache ist unzulässig.

§ 21.

Die ihnen mit den Büchern zugesandten Leihscheine haben die auswärtigen Benutzer (gegebenenfalls unter Beifügung der Bandgebühr) sofort unterzeichnet postfrei zurückzusenden.

§ 22.

Ungenügende Verpackung bei der Rücksendung fällt unter § 20.

§ 23.

Nach Orten, an denen öffentliche Bibliotheken vorhanden sind, geschieht die Entleihung in der Regel durch deren Vermittelung.

Benutzung auswärtiger Bibliotheken.

§ 24.

Bücher, die in der Landesbibliothek nicht vorhanden sind, können durch deren Vermittelung von auswärtigen Bibliotheken bezogen werden.

§ 25.

Für die Bestellung bei den dem Leihverkehr der deutschen Bibliotheken angeschlossenen Bibliotheken gilt die Leihverkehrsordnung für deutsche Bibliotheken vom 25. Februar 1924. Demnach wird eine Leihgebühr von 20 Rpfg. für den Band erhoben.

§ 26.

Werden Bücher aus Bibliotheken bezogen, die dem genannten Leihverkehr nicht angeschlossen sind, so hat der Be-

steller im allgemeinen die Kosten für Her- und Rücksendung sowie unter Umständen sonstige Gebühren nach Bestimmung der verleihenden Bibliothek zu tragen.

§ 27.

Bei Verleihung von Handschriften geschieht die Her- und Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

§ 28.

Das Betreten der Bücherräume ist nur mit Erlaubnis des Direktors gestattet.

§ 29.

Das Rauchen sowie das Mitbringen von Hunden ist in den Bibliotheksräumen untersagt.

§ 30.

Die Besucher des Lesesaals haben Überzieher, Stöcke, Schirme, Mappen, Pakete und sonstige Gegenstände in der Kleiderablage zur unentgeltlichen Aufbewahrung abzugeben.

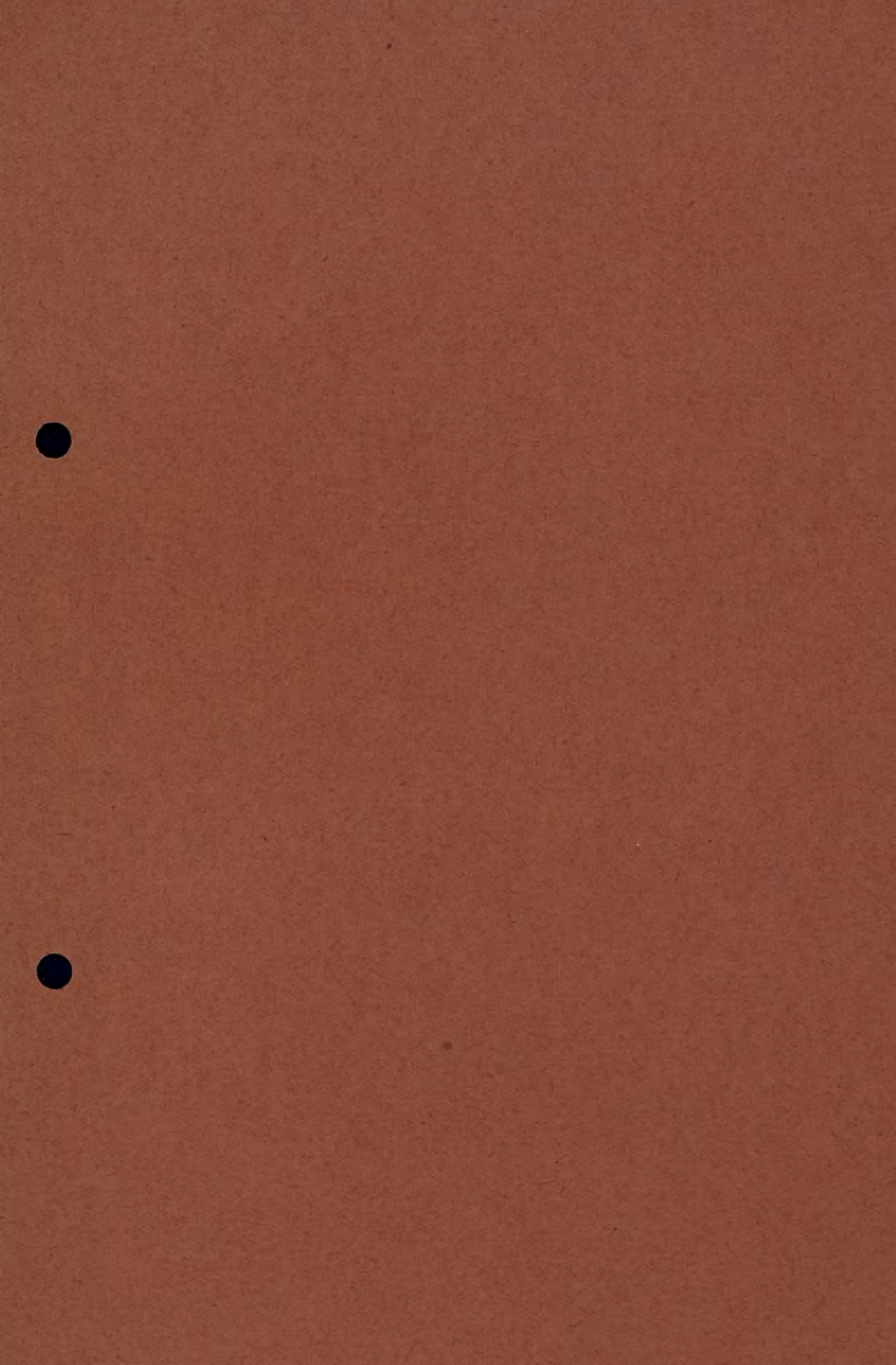
§ 31.

Wer sich einer erheblichen oder wiederholten Nichtachtung dieser Benutzungsordnung schuldig macht, kann vom Direktor von der Benutzung der Bibliothek auf gewisse Zeit oder für immer ausgeschlossen werden.

§ 32.

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. April 1930 in Kraft.





Biblioteka Śląska w Katowicach

Id: 0030000388104



II 347783